

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Beratende Äußerung des Rechnungshofs vom 20. Mai 2009 zur Prüfung der Rechtlichen Betreuung

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 30. Juli 2009 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/4852 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. die Empfehlungen des Rechnungshofs zur Berufsbetreuervergütung, zur Steuerbefreiung ehrenamtlicher Betreuer und zur Gebührenerhöhung bei der anstehenden Evaluation des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes auf Bundesebene einzubringen;
2. bei der Rechtsanwendung auch für das württembergische Rechtsgebiet verfügbare Kennzahlen bereitzustellen und in den örtlichen Arbeitsgemeinschaften zu thematisieren sowie darauf hinzuwirken, dass mehr Vorsorgevollmachten erteilt werden;
3. die Förderung der Betreuungsvereine unter Berücksichtigung der Zusatzförderung für gewonnene ehrenamtliche Betreuer neu zu strukturieren;
4. dem Landtag über den Sachstand bis 31. Oktober 2010 zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2010 Nr. I 0451.3 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu 1.:

Die Empfehlungen des Rechnungshofes wurden auf Bundesebene mehrfach eingebracht. Zunächst erhielten das Bundesministerium der Justiz sowie die übrigen Landesjustizverwaltungen die im Betreff genannte Beratende Äußerung des Rechnungshofes mit Schreiben des Justizministeriums vom 26. Mai 2009 zur Kenntnisnahme übersandt. Ferner war die Beratende Äußerung auf

Veranlassung des Justizministeriums Gegenstand der Sitzung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom 23. September 2009, in der die Vorschläge des Rechnungshofs den Teilnehmern vorgestellt wurden. Darüber hinaus übermittelte der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) die Beratende Äußerung sämtlichen örtlichen Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden, den Mitgliedern der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten und weiteren Institutionen im Bundesgebiet, die sich mit der Weiterentwicklung des Betreuungsrechts befassen.

Auch für die Steuerbefreiung ehrenamtlicher Betreuer hat sich die Landesregierung wiederholt eingesetzt. So fasste der Bundesrat im Juli 2009 mit den Stimmen Baden-Württembergs eine EntschlieÙung, in welcher der Bundestag aufgefördert wird, im Jahressteuergesetz 2010 die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer nach § 1908 i Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 1835 a BGB entsprechend der sog. „Übungsleiterpauschale“ in Höhe von jährlich 2.100 € von der Einkommensteuerpflicht zu befreien (BR-Drucksache 566/09). Unterstützt wurde weiter die Forderung des Bundesrats, dem Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts vom September 2009 einen neuen Artikel 2 a anzufügen, in dem ehrenamtlichen rechtlichen Betreuern derselbe Steuerfreibetrag von 2.100 € wie Übungsleitern zugestanden werden sollte (BR-Drucksache 96/08 und 693/09). Zuletzt versuchte es Baden-Württemberg im Juni 2010 im Rahmen der Bundesratsberatungen zum Jahressteuergesetz 2010 zusammen mit Sachsen und Niedersachsen erneut, die Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG für die ehrenamtlichen Betreuer zu öffnen (BR-Drucksache 318/10). Die Landesregierung wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, diesem für die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer wichtigen Anliegen zum Durchbruch zu verhelfen.

Zu 2.:

Mit Schreiben vom 2. Februar 2010 übersandte das Justizministerium die Betreuungsstatistik 2008 des KVJS der gerichtlichen Praxis im württembergischen und badischen Rechtsgebiet mit der Anregung, diese in den örtlichen Arbeitsgemeinschaften zu diskutieren.

Für Vorsorgevollmachten wird regelmäßig geworben. So veranstaltet das Justizministerium bereits seit dem Jahr 2002 im Abstand von zwei Jahren eine Veranstaltungsreihe zum Thema „Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung – wer hilft mir, wenn ...?“ in verschiedenen Städten Baden-Württembergs. Im Jahr 2010 kam es zur Fortsetzung dieser erfolgreichen Initiative in den Städten Stuttgart, Ulm, Offenburg und Mannheim, anlässlich derer Fachreferenten ausführlich über die einzelnen Möglichkeiten der Vorsorge informieren. Ferner fand am 11. November 2009 unter dem gleichnamigen Titel eine Veranstaltung des Landratsamts Böblingen unter Teilnahme des Justizministers statt, die ebenfalls auf große Resonanz in der Bevölkerung stieß. Auch während der Woche der Justiz vom 12. bis 16. Juli 2010 gab es Veranstaltungen verschiedener Gerichte und Notariate, die sich des Themas „Vorsorgevollmacht“ annahmen; das Justizministerium trat beim Tag der offenen Tür mit einem Informationsstand hierzu auf. Für die interessierte Öffentlichkeit gibt das Justizministerium zudem die Broschüre „Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung“ heraus, die mit Stand Januar 2010 neu aufgelegt wurde. Sie enthält Musterexemplare für Vorsorgevollmachten und wird bei den entsprechenden Informationsveranstaltungen verteilt.

Schließlich soll bei der Neukonzeption zur Förderung der Betreuungsvereine ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, sich verstärkt für die Erstellung von Vorsorgevollmacht einzusetzen. Konkret soll den Betreuungsvereinen eine Zusatzförderung für die Durchführung von Informationsveranstaltungen zum Thema „Vorsorgevollmacht“ gewährt werden.

Zu 3.:

Ausgangslage

Seit 1992 erhalten die Betreuungsvereine vom Land für die ihnen gemäß § 1908 f BGB zugewiesenen Aufgaben der Gewinnung, Begleitung und Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer/-innen feste Zuschüsse zu den anerkannten Personal- und Sachkosten für einen Querschnittsmitarbeiter (hauptamtlicher Mitarbeiter) in Höhe von 16.873 Euro jährlich.

Der Rechnungshof ist in der Beratenden Äußerung vom Mai 2009 zu dem Ergebnis gekommen, dass das vordringliche Ziel der Landesregierung – weitere ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen – mit der derzeitigen Festbetragsfinanzierung der Betreuungsvereine nicht erreicht wird. Der Rechnungshof hat daher vorgeschlagen, die bisherige Förderung der Betreuungsvereine leistungsbezogen umzustellen und neben einer deutlich abgesenkten Grundförderung von 8.000 Euro eine zusätzliche Förderung für jeden auf Vorschlag des Betreuungsvereins neu gewonnenen sonstigen ehrenamtlichen Betreuer in Höhe von 800 Euro einzuführen. Damit sollen die Betreuungsvereine einen Anreiz erhalten, weitere ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen.

Das Sozialministerium hat bereits in den Jahren 2002/2003 ein ähnliches Konzept erarbeitet, das eine leistungsbezogene Umstellung der Förderung vorsah, die jedoch an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen scheiterte. Das Sozialministerium begrüßt daher die vom Rechnungshof vorgeschlagene Neustrukturierung der Landesförderung der Betreuungsvereine und trägt die wesentlichen Eckpunkte seines Fördermodells (Grundförderung und Zusatzförderung für neue ehrenamtliche Betreuer) mit.

Das Sozialministerium hat sich allerdings bereits in seiner Stellungnahme vom 24. November 2008 zum Entwurf der Beratenden Äußerung vom Juli 2008 dafür eingesetzt, das vom Rechnungshof vorgeschlagene Fördermodell dahingehend zu ergänzen, dass neben der Grundförderung sowie der Zusatzförderung für neu gewonnene sonstige ehrenamtliche Betreuer eine Begleitungsprämie für in der Grundförderung nicht enthaltene ehrenamtlich geführte Betreuungen sowie eine Pauschale für Informationsveranstaltungen der Betreuungsvereine zu Vorsorgevollmachten eingeführt werden. Damit soll in der Förderung zum einen die wichtige Aufgabe der fortlaufenden Begleitung und Beratung ehrenamtlicher Betreuer/-innen und zum anderen der wichtige Aspekt einer Information über Vorsorgemöglichkeiten, die sich betreuungsvermeidend auswirken und somit nicht zu Kosten für Berufsbetreuer/-innen oder Gerichten führen, Berücksichtigung finden.

Nachdem der Rechnungshof in der Beratenden Äußerung vom Mai 2009 mitgeteilt hat, dass er den vom Sozialministerium vorgeschlagenen Ergänzungen seines Fördermodells offen gegenübersteht, hat das Sozialministerium die Novellierung der Landesförderung eingeleitet.

Vorbereitung der Neuregelung

Eine unter Federführung des Sozialministeriums eingesetzte Arbeitsgruppe, in der Vertreter der Trägerverbände der Betreuungsvereine, des Kommunalverbands für Jugend und Soziales und der kommunalen Landesverbände mitgewirkt haben, hat inzwischen konkrete Vorschläge für eine Neuregelung der Landesförderung erarbeitet und dabei das vom Sozialministerium Ende November 2008 vorgeschlagene Fördermodell in einigen Punkten modifiziert. Das von der Arbeitsgruppe am 3. August 2010 endgültig verabschiedete Fördermodell sieht nunmehr folgende wesentliche Eckpunkte vor:

- Grundförderung (7.500 Euro)

Erhält jeder Betreuungsverein bei Nachweis einer entsprechenden Infrastruktur wie Sprechstunden, Einführungsveranstaltungen, Informationsveranstaltungen, Informationsmaterial und einer erkennbaren Öffentlichkeitsarbeit auf der Grundlage der bisherigen Bemessungskriterien, die leicht angehoben wurden (künftig bei 30 statt bei 27 begleiteten ehrenamtlichen Betreuungen).

- Zusatzförderung für Neugewinnung (Fallpauschale 800 Euro)

Für jede auf Vorschlag bzw. Vermittlung des Betreuungsvereins neu bestellte ehrenamtliche Betreuung kann der Betreuungsverein künftig eine Fallpauschale von 800 Euro (für maximal 12 zusätzliche Betreuungen pro Jahr) erhalten. Insgesamt könnte sich so eine jährliche Zusatzförderung von 9.600 Euro pro Verein ergeben.

- Begleitungsprämie (Fallpauschale 100 Euro)

Für die wichtige Aufgabe der Beratung und Begleitung jeder weiteren in der Grundförderung nicht enthaltenen ehrenamtlich geführten Betreuung kann der Betreuungsverein eine Fallpauschale von 100 Euro (für maximal 50 zusätzliche ehrenamtlich geführte Betreuungen pro Jahr) erhalten. Insgesamt könnten so pro Betreuungsverein bis zu 5.000 Euro an Begleitungsprämie zur Grundförderung hinzukommen.

- Informationsveranstaltungen zur „Vorsorgevollmacht“ (500 Euro pro Veranstaltung)

Für höchstens fünf Veranstaltungen mit mindestens 10 Teilnehmern pro Jahr. Großveranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern werden wie zwei Veranstaltungen gewertet. Auf diese Art und Weise könnten pro Verein 2.500 Euro hinzu kommen.

Insgesamt ergibt sich danach eine Förderung von maximal 24.600 Euro pro Betreuungsverein und Jahr. Bei insgesamt 71 Betreuungsvereinen wäre somit ein maximaler Haushaltsansatz von 1,75 Mio. Euro pro Jahr erforderlich. Dies bedeutet gegenüber dem bisherigen Haushaltsansatz eine Erhöhung um rd. 500.000 Euro.

Bezüglich der Finanzierungsfrage konnte bereits Ende April 2010 eine Einigung zwischen dem Sozialministerium, dem Justizministerium und dem Finanzministerium dahingehend erzielt werden, dass das Justizministerium dem Sozialministerium die für die leistungsbezogene Umstellung der Förderung erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 500.000 Euro überträgt, da davon ausgegangen werden kann, dass es durch die neue Konzeption per Saldo zu einer Entlastung des Justizhaushalts (berufliche Betreuungen) kommt. Die Mittel wurden dem Sozialministerium mit dem Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2010/2011 bereits zur Verfügung gestellt, sodass die Neuregelung zum 1. Januar 2011 umgesetzt werden kann.

Aktueller Stand der Neuregelung

Auf der Grundlage der Vorschläge der Arbeitsgruppe zur leistungsbezogenen Umstellung der Förderung hat das Sozialministerium im August 2010 den Entwurf einer neuen Verwaltungsvorschrift über die Förderung von Betreuungsvereinen erstellt und das Anhörungsverfahren am 25. August 2010 eingeleitet. Die Anhörungsfrist endet am 30. September 2010. Stellungnahmen

zum Entwurf der Verwaltungsvorschrift lagen dem Sozialministerium zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht vor. Je nach Ausgang des Anhörungsverfahrens können sich bei der Ausformulierung der Verwaltungsvorschrift somit noch Änderungen ergeben.

Das Sozialministerium beabsichtigt, die Verwaltungsvorschrift nach Abschluss der Anhörung zügig zu erlassen, sodass die Neuregelung wie geplant zum 1. Januar 2011 in Kraft treten kann.